

Beratung rund um das Geld: Elektronische Bilanz

## Ich sehe was, was du nicht siehst

Seit einigen Jahren haben Unternehmen ihre Jahresabschlüsse, sprich die Inhalte ihrer Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Mit § 5b EStG wurde diesbezüglich eine gesetzliche Regelung eingeführt, die das Zeitalter digitaler Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung weiter modernisiert.

Die bisherige Übermittlung der Jahresabschlüsse im Papierformat wurde damit ersetzt. Welche elektronischen Übermittlungspflichten bestehen und welche Auswertungsmöglichkeiten sich dadurch ergeben, soll der folgende Beitrag aufzeigen.

### Wer ist übermittlungspflichtig?

Alle Unternehmen, die nach den handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, Bilanzen aufzustellen oder dieses freiwillig tun, haben eine elektronische Bilanz (E-Bilanz) zu übermitteln. Betroffen sind damit Unternehmen, die buchführungspflichtig sind und ihren Gewinn (oder Verlust) durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens. Dazu gehören also auch Land- und Forstwirte, unabhängig davon, ob sie als Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften geführt werden.

Nicht betroffen sind Land- und Forstwirte, die eine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) abgeben. Diese müssen jedoch beachten, dass seit dem Kalenderjahr 2017 ebenfalls eine zwingende Verpflichtung zur Datenübertragung der EÜR an die Finanzverwaltung besteht. Die bisherige Regelung, dass bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 € die Abgabe einer formlosen EÜR in Papierformat als ausreichend angesehen wurde, ist entfallen.

### Wann ist elektronisch zu übermitteln?

Die elektronische Übermittlung der E-Bilanz ist bereits zwingend



Papierformulare zur Übermittlung des Jahresabschlusses sind Geschichte. Die elektronische Bilanz soll die Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzämtern beschleunigen. Fotos: landpixel

für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 begannen (Kalenderjahr 2013, Wirtschaftsjahr 2013/14), anzuwenden. Eine besondere Abgabefrist für die E-Bilanzen gibt es nicht. Für die Einreichung der E-Bilanz gelten die maßgeblichen Fristen wie für die Abgabe der Einkommens- oder Körperschaftsteuererklärungen sowie der Feststellungserklärungen.

Die E-Bilanz ist nach wie vor eine Anlage/Unterlage zur Steuererklärung.

### Strafen bei Nichtübermittlung

In der Vergangenheit wurde die Verpflichtung zur Abgabe der E-Bilanz eher nachlässig gehandhabt. Seit den vergangenen zwei, drei Jahren ist jedoch festzustellen, dass seitens der Finanzverwaltung zunehmend auf die Übermittlung gedrängt wird. Wer also die Übermittlung seiner E-Bilanz nicht vornimmt, kommt seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Finanzamt nicht nach und muss gegebenenfalls mit Strafen, wie zum Beispiel Zwangsgeld bei Nichtabgabe, rechnen. Der § 5b Einkommensteuergesetz (EStG) sieht zwar auf Antrag zur „Vermeidung von unbilligen Härten“ von einer elektronischen Übermittlung ab. Diese Ausnahme ist heutzutage

für die meisten allerdings nicht anwendbar, da der Bundesfinanzhof (BFH) im vergangenen Jahr zu solch einer unbilligen Härte entschieden hat, dass diese nur gegeben sei, wenn die elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen persönlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn:

- ein erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich ist oder
- der Steuerpflichtige aufgrund seiner individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten zur elektronischen Übermittlung nicht in der Lage ist.

### Was ist elektronisch zu übermitteln?

Was elektronisch zu übermitteln ist, legt die Finanzverwaltung in einem Datenschema für Jahresabschlussdaten fest. Das vorgeschriebene Datenschema für die Bilanz sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung wird als Taxonomie bezeichnet. Die Taxonomie ist ein gegliedertes Datenschema zur elektronischen Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Sie ist vergleichbar mit einem Kontenrahmen, in dem die Finanzverwaltung einen Mindeststandard an zu übermittelnden Positionen definiert. Sie ist nicht individuell erweiterbar, lässt keine individuellen Positionsbezeichnungen

zu und sieht keine Unterscheidung nach Rechtsformen und Größenklassen vor. Seitens der Finanzverwaltung werden jährlich überarbeitete Taxonomieversionen veröffentlicht. Diese Taxonomien stehen zur Ansicht und zum Abruf unter [www.eSteuer.de](http://www.eSteuer.de) bereit.

Für die Jahresabschlüsse des Wirtschaftsjahres 2018 beziehungsweise 2018/2019 kann die Taxonomie-Version 6.2, welche mit BMF-Schreiben vom 6. Juni 2018 veröffentlicht wurde, bereits verwendet werden. Grundsätzlich gilt diese Version aber erst für die Übermittlung von Jahresabschlüssen, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Die elektronische Übermittlung der E-Bilanz erfolgt grundsätzlich nach der sogenannten Kerntaxo-

## ZINSBAROMETER

Stand 22. Juli 2019

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate <sup>1)</sup>	0,05 - 0,81

Kredite	% effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank <sup>2)</sup> (Sonderkreditprogramm)	

Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	1,00

Baugeld-Topkonditionen <sup>3)</sup>	
Zins 10 Jahre fest	0,67 - 0,99
Zins 15 Jahre fest	0,89 - 1,35

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
 2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)  
 3) Quelle: [www.capital.de](http://www.capital.de) (Spanne der Topkonditionen)

nomie, welche die generelle Rechnungslegung des Handelsgesetzbuchs (HGB) abbildet. Daneben bestehen bestimmte Ergänzungs- und Spezialtaxonomien, die aufsetzend zur Kerntaxonomie anzuwenden sind.

Damit sind E-Bilanzen wie beispielsweise für die Land- und Forstwirte, die besonderen behördlichen Vorgaben zu entsprechen haben (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)-Jahresabschluss), auch übermittelbar.

Folgender gesetzlicher Mindestumfang ist Bestandteil der Taxonomien und aktuell an die Finanzverwaltung zu übermitteln:

- Basisinformationen wie Rechtsform, Sitz des Unternehmens, Steuernummer, Wirtschaftsjahr, Angaben zu Gesellschaftern et cetera
- Steuerbilanz oder Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung zum steuerlichen Ergebnis
- steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung
- Ergebnisverwendungsrechnung
- Angaben zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG
- Kapitalkontenentwicklung bei Personengesellschaften
- Anlagenspiegel

Kontennachweise, Anlageneinzelnachweise und detaillierte Informationen zu einzelnen Positionen in der E-Bilanz können freiwillig übermittelt werden.

### Wie ist elektronisch zu übermitteln?

Die Übermittlung des vorgenannten Mindestumfangs hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz in einem XRBL-Format zu erfolgen und muss über die elektronische Steuererklärung (auch Elster genannt) übertragen werden.

Dabei ist ein bestimmter Mindestumfang an Positionen zwingend anzugeben. Dies gilt in Abhängigkeit davon, ob ein derartiger Geschäftsvorfall überhaupt vorliegt und in welchem Umfang diese Angaben für Besteuerungszwecke benötigt werden.

Positionen sind die am Bilanzstichtag vorhandenen Buchführungskonten, die den einzelnen Taxonomiepositionen zugeordnet werden. Dabei werden bestimmte Konten in der E-Bilanz einzeln ab-



Gemachte Angaben werden mithilfe des Onlineportals „Elster“ an das zuständige Finanzamt übermittelt und vor Ort bearbeitet.

gebildet. Andere Konten wiederum werden gruppenweise in einer Position zusammengefasst.

Die E-Bilanz unterscheidet folgende Positioneigenschaften:

- Mussfelder
- Mussfelder, Kontennachweise erwünscht
- Summenmussfelder
- rechnerisch notwendig, soweit vorhanden
- Auffangposition

Die Mussfeldpositionen müssen unbedingt ausgefüllt werden. Dies wird bei der Abgabe elektronisch

überprüft. Sie sind also verpflichtend, wenn ein derartiger Geschäftsvorfall im Unternehmen vorliegt und ableitbar ist. Ansonsten ist für diesen Geschäftsvorfall ein sogenannter „NIL-Wert“ (Not-In-List-Wert) einzutragen.

Bei den Positionen „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ sollen die Kontennummern, die Kontenbezeichnungen und der Abschlussstichtagsaldo angegeben werden. Diese Angaben sind nicht verpflichtend, müssen aber nach Aufforde-

ligen Unterpositionen. Sie sind Oberpositionen über rechnerisch verknüpfte Mussfelder.

Die Pflicht zum Ausfüllen der Position „rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ besteht immer dann, wenn alle auf der gleichen Ebene liegenden Positionen zusammen nicht den Wert der betreffenden Oberposition ergeben.

Die Auffangposition ist ein Pflichtfeld zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit, wenn Mussfelder nicht befüllt werden können, weil sie nicht aus der Buchführung ableitbar sind.

### Beispielhafte Erläuterungen

Die Taxonomie sieht unter anderem vor, die Umsatzerlöse nach umsatzsteuerlichen Tatbeständen aufzugliedern. Soweit das berichtende Unternehmen die Umsatzerlöse nicht nach diesen Kriterien auf getrennte Konten bucht, können die entsprechenden als Mussfeld gekennzeichneten Positionen mit NIL übermittelt werden. Die aus diesem Grund nicht zuordnerbaren Umsatzerlöse können in der Auffangposition „Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen“ berichtet werden.

**Ina Ehlers**  
Steuerberaterin  
wetreu

### FAZIT

Durch die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Übermittlung von E-Bilanz-Daten ändert sich zwar die Form der Bilanz, der Umfang der einzureichenden Bilanz jedoch nicht. Die Praxis zeigt, dass die elektronisch übermittelte Bilanz teilweise weniger Informationen enthält als die in Papierform übermittelten Jahresabschlüsse. Dies liegt meist daran, dass durch die eingesetzte Software für die Übermittlung nur der Mindestumfang voreingestellt ist. In der Vergangenheit wurden in Papierform zusätzliche Informationen wie beispielsweise der Kontennachweis oder Anlagennachweis auch ohne gesetzliche Verpflichtung eingereicht, um Nachfragen der Finanzämter bei dem Unternehmer oder den steuerlichen Beratern zu vermeiden. Die E-Bilanz wird ebenso wie die elektronisch übermittelten Steuererklärungen seitens

der Finanzverwaltung im Rahmen eines Risikomanagementsystems ausgewertet. Bilanzierende Unternehmen, welche in eine hohe Risikoklasse eingestuft werden, weil beispielsweise überwiegend Auffangpositionen und nicht Musspositionen in der E-Bilanz befüllt wurden und auch wenige zusätzliche Informationen übermittelt wurden, müssen mit erhöhten Rückfragen rechnen. Unter Umständen kann dies auch zu einer Betriebsprüfung führen. Da der Mindestumfang der übermittelten Daten für eine steuerliche Beurteilung im Hinblick auf die vorgenannte Auswertung häufig nicht ausreicht, sollten die bisher in Papierform zusätzlich mitgeteilten Informationen auch weiterhin in elektronischer Form mitgeteilt werden. Dies vermindert verstärkte Rückfragen, Nachforderungen von Unterlagen und andere mögliche Konsequenzen.

### Übersicht: Darstellung in der E-Bilanz

Umsatzerlöse (GKV)	Summenmussfeld
in Umsatzerlösen (GKV) erhaltener Bruttowert	Summenmussfeld
- Erlöse aus Leistungen nach § 13 b UStG	Mussfeld
- sonstige Umsatzerlöse, nicht steuerbar	Mussfeld
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 1 a UStG	Mussfeld
- steuerfreie EG-Lieferungen nach § 4 Nr. 1 b UStG	Mussfeld
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG	Mussfeld
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG	Mussfeld
- sonstige umsatzsteuerfreie Umsätze	Mussfeld
- Umsatzerlöse ermäßigter Steuersatz	Mussfeld
- Umsatzerlöse Regelsteuersatz	Mussfeld
- Umsatzerlöse nach § 25 und § 25 a UStG	Mussfeld
- Umsatzerlöse sonstige Umsatzsteuersätze	Mussfeld
- Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen	rechnerisch notwendig, soweit vorhanden